

Einleitung.

§. 1.

Um den Rechtszustand des Bauern-Güter-Wesens, oder die Rechtsverhältnisse der Inhaber grundzins- und dienstpflichtiger Güter zu denjenigen Personen, welche die Zinsen und Dienste, oder sonstige Grund-Abgaben von solchen Gütern zu erheben berechtigt sind, oder die Verbindlichkeiten und Rechte der Verpflichteten und der Berechtigten, oder der Bauern und ihrer Guts- oder Grundherren, in allgemeinsten Bedeutung des Wortes, gegeneinander, wie selbe in den meisten Provinzen des westlichen Theils von Westphalen, nämlich in den Grafschaften Mark, Recklinghausen, Dortmund und Hohenlimburg, in dem vormaligen Stifte Essen, in dem Herzogthume Cleve an östlicher Seite des Rheins, sodann in den Herrschaften Wertherbroich und Broich bestanden, und bestehen, zur Erreichung des vorgesteckten Zieles für Geschichte und Rechtswissenschaft gehörig untersuchen und feststellen zu können, ist es nützlich, ja nothwendig, die Materie in folgende Hauptabschnitte einzutheilen:

Nive, über das Bauern-Güter-Wesen. I.

- I. Aelterer Rechtszustand des Bauern-Güter-Wesens bis zur Erlassung und Einführung der diesfälligen Großherzoglich-Bergischen Gesetzgebung.
- II. Geschichte dieser Gesetzgebung, und Nachweisung der Abänderungen oder Umwälzungen, welche dadurch in jenen Rechtszustand hervorgebracht worden sind.
- III. Zweifel, Lücken und Ungerechtigkeiten, die sich bei Anwendung derselben hervorgethan.
- IV. Wie diesen Zweifeln u. u. durch das Königlich-Preussische Gesetz vom 25. September 1820 mittelst Abänderung oder mittelst Bestätigung und näherer Bestimmung jener Gesetzgebung abgeholfen worden.

Der Vorwurf des ersten Hauptstückes erscheint bei dieser Untersuchung als der wesentlichste und wichtigste, indem er erstens, so lange als die beabsichtigte Abänderung in dem Bauern-Güter-Wesen noch nicht vollständig eingetreten ist, einen unmittelbaren practischen Werth behält, indem er zweitens Licht verbreitet über den Geist und das Wort der neueren abändernden Gesetzgebungen, und indem er drittens sehr interessante Materialien zu diesem Theile der Geschichte Westphalens mit sich führt.

§. 2.

Es kommt dabei zuvörderst die allgemeine Frage zur Untersuchung:

Ob es überhaupt in gedachten Provinzen Westphalens, und in ganz Westphalen, in welchen die fraglichen neueren Gesetzgebungen auf den Güter-Besitz haben einwirken sollen, ein bäuerliches oder gutsherrliches Verhältniß gegeben, oder ob daselbst Bauern und Gutsherrn bekannt gewesen sind?

Die Bejahung dieser Frage ist in jüngern Zeiten, wo nicht bestritten, doch auf eine sonderbare Weise bezweifelt worden. Die öffentliche Meinung kam sich über einen solchen Zweifel nur verwundern, und derselbe kam nur darin sein Entstehen gefunden haben, daß einige Gelehrte die Vorschriften des Allgemeinen Preussischen Landrechts im Thl. II. Tit. VII. Abschnitt III. und folg. von unterthänigen Landbewohnern und ihrem Verhältnisse gegen ihre Herrschaften, oder von dem Verhältnisse der Gutsunterthanen gegen ihre Gutsherrschaften, ausschließlich für bäuerliche und gutsherrliche Verhältnisse angesehen und ausgegeben haben; was ihnen, in der Unbekanntschaft mit dem westphälischen Güterwesen, um so leichter wiederfahren konnte, als das Königl. Preussische Edikt vom 14ten September 1811 und alle folgende Verordnungen, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, unter dieser Bezeichnung die unterthänigen Landbewohner und ihre bisher bestandenen Verhältnisse gegen ihre Herrschaften, oder das Verhältniß der Gutsunterthanen auf dem Lande gegen ihre Gutsherrschaften hauptsächlich zum Gegenstande haben, und weshalb sehr leicht der Irrthum eintrat, jene Ausdrücke einzig und allein auf die letzten und auf ähnliche Verhältnisse zu beschränken.

Daß es in keiner Provinz Westphalens ein Unterthänigkeits-Verhältniß der Landbewohner oder Bauern in dem Sinne des Allgemeinen Preussischen Landrechts a. a. D., wie dieses in Ansehung der Grafschaft Mark unten besonders ausgeführt werden soll, Platz gefunden habe, darüber sind alle, selbst die in Beziehung auf den früheren Rechtszustand dasiger Bauern verschiedenartigsten und entgegengesetztesten Meinungen einverstanden; allein hieraus folgt durchaus

noch nicht, daß es nun auch gar kein gutherrliches und bäuerliches Verhältniß in Westphalen gegeben habe.

Se. Majestät der König von Preußen, Allerhöchst- dessen Monarchie sämtliche im Eingänge erwähnte Westphälische Provinzen angehören, haben das Entgegengesetzte dieser Behauptung klar ausgesprochen; indem Allerhöchstdieselbe in der Cabinets-Ordre vom 5ten Mai 1815 alle Prozesse, welche über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Anwendung und Auslegung der diesfälligen, unter der fremden Herrschaft erlassenen Gesetze entstanden und rechtshängig waren, oder noch entstehen konnten, zu suspendiren geruht, und diese Allerhöchste Verordnung unterm 23ten Februar 1816 nicht nur zu bestätigen, sondern auch zugleich auf die fremdherrischen Gesetze über den Abzug eines Fünftels von dem Zehnten zum Behuf der zu entrichtenden Grundsteuer auszudehnen, und somit auch diesen Gegenstand des Rechts unter die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu begreifen, für angemessen gefunden haben. — Dieses würde nicht geschehen seyn, und nicht haben geschehen können, wenn nicht der Allerhöchste Gesetzgeber die Existenz gutherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse in jenen Provinzen, wo grade die fremde Herrschaft gewaltet, und deren Gesetzgebung auf den Besitz der Bauerngüter mehrfach eingewirkt oder doch wenigstens einzuwirken versucht hatte, vorausgesetzt hätten. —

Allein nehmen wir auch den Ausdruck Bauer oder die Ausdrücke bäuerliches und gutherrliches Verhältniß in dem Begriffe, wie ihn das deutsche Privatrecht aufgestellt hat, so werden wir doch wohl, einzig aus diesem Gesichtspunkte die Sache angesehen, nicht zweifelhaft seyn, daß es in Westphalen Bauern und bäuerliches Wesen gegeben, und noch giebt.

Ein Bauer — Landmann — Ackerbauer — Acker-
mann — Rusticus — Ruricola — Rurensis — Bu-
ringus in der eigentlichen und strengeren, in dem
deutschen Privatrechte üblichen Bedeutung ist derjenige,
welcher ein Bauerngut, oder eine Bauernlän-
derei, das ist, ein zur Landwirthschaft, oder zum
Ackerbau und zur Viehzucht bestimmtes, den gemeinen
Lasten unterworfenen zins- und dienstpflichtiges Gut
oder Grundstück inne hat und bewirthschaftet. — Der-
jenige, welchem das Gut oder Grundstück zins- und
dienstpflichtig oder zinspflichtig oder dienstpflichtig allein
ist, und für welchen daher die Vermuthung streitet,
daß dasselbe früher von ihm ausgegangen, und gegen
diesen Zins und diese Dienste, oder gegen Zins oder
Dienst allein oder gegen sonstige Leistungen und Grund-
abgaben verliehen worden ist, wird Grundherr oder
Gutsherr genannt, und die Beziehung, worin der
Besitzer oder Inhaber eines solchen Guts oder der Bauer
in Ansehung des Besitzes desselben und der darauf haf-
tenden Zins- und Dienstpflichtigkeit zu dem Berechti-
gten oder Gutsherrn steht, bildet das gutsherr-
liche und bäuerliche Verhältniß; zu welchem
dann auch in der vorgetragenen Ausdehnung der Be-
griffe alle Abgaben, Lasten und Leistungen gehören,
die von einer Person zu Gunsten einer Person in Be-
ziehung auf ein unterhabendes bäuerliches Grundstück,
praedium rusticum, und als Bedingung des Besitzes
eines solchen getragen werden, im Gegensatze zu denen
Abgaben, welche dem Landesherrn, dem Schutzherrn,
oder dem Gerichtsherrn als solchen geleistet werden,
und unter die Benennung landesherrliche, schutz-
herrliche oder gerichtsherrliche Abgaben kommen.

Daß nun der bei weitem größte Theil des Grundes
und Bodens in den vorgenannten Provinzen Westpha-

lens aus größern und kleinern Bauerngütern, oder aus größern und kleinern Agricultur-Etablissements besteht, wird wohl Niemand zu bestreiten wagen, der mit dem innern Haushalte dieser Provinzen nur in etwa vertraut zu werden Gelegenheit gehabt hat, und es wird hier nun darauf ankommen, den verschiedenartigen Rechtszustand dieser Güter, oder das verschiedenartige Rechtsverhältniß, worin sich die Besitzer derselben, in Ansehung der von ihnen zu leistenden Abgaben und Dienste, zu denjenigen, welche dieselbe zu fordern berechtigt sind, nach Maßgabe der bestehenden Modifikationen befinden, und vornehmlich, ob diese Lasten bäuerliche und gutherrliche, oder ob sie landesherrliche, schutzherrliche oder gerichtsherrliche sind, zu untersuchen.

S. 5.

Es wird hier aber auch der Ort seyn, den Begriff vorab näher und fester zu bestimmen, welcher durch die in den genannten Provinzen Westphalens, und überhaupt in ganz Westphalen so häufig gebrauchten Wörter: Colonat, und Colonatrecht ausgedrückt wird. — Daß diese Ausdrücke von dem Worte Colonia, welches in der Römischen Sprache eine neue Einrichtung, ein neues Etablissement, einen neuen Anbau u. s. w. bedeutet, und nach dem heutigen Sprachgebrauche auch von einer neuen Agricultur-Einrichtung verstanden wird, abgeleitet sind, ist nicht zu verkennen. Größere Strecken öden Grundes, welche in Cultur genommen sind, werden in heutigen Zeiten Colonien, und die Inhaber und Bearbeiter derselben Colonisten, wie z. B. die Colonisten bei Starckerade, die Colonie auf der Goscherheide, welche durch die ausgewanderten Pfälzer als Colonisten cultivirt worden, und woraus

jetzt das nicht unwohlhabende Pfalzdorf entstanden ist, genannt; allein hier ist der Begriff dieser Wörter noch sehr ausgedehnt. Enger wird derselbe, wenn durch das Wort: Colonie ein mit Wirthschaftsgebäuden versehenes und zur Ackerwirthschaft und Viehzucht bestimmtes Bauerngut, welches außer dem Inhaber noch einen Gutsherrn, dem der erstere zinspflichtig ist, anerkennt, bezeichnet, und der Inhaber eines solchen Guts Colon — Colonus genannt wird. — In diesem Sinne des Wortes waren auch der Römischen Gesetzgebung Colonen bekannt.

Kaiser Constantinus verordnete in L. 1. Cod. in quibus causis coloni censiti dominos accusare possint: „ Quisquis *colonus* plus a domino exigitur, quam „ *ante consueverat*, et quam in anterioribus tempo- „ ribus exactum est, adeat iudicem, cujus primum „ potuit habere praesentiam, et facinus comprobet: „ ut ille, qui convincitur amplius postulare, quam „ accipere consueverat, hoc facere imposterum pro- „ hibebatur: prius redito, quod super exactione per- „ petrata noscitur extorsisse.“

In L. 2. l. c. verordnen ferner die Kaiser Arcadius und Honorius: „ Coloni censibus duntaxat adscripti „ sicuti ab his liberi sunt, quibus eos tributa sub- „ jectos non faciunt; ita *his, quibus annis functio-* „ *nibus, et debito conditionis obnoxii* sunt, pene „ est, *ut quadam dediti servitute videantur*; quo- „ minus est ferendum, ut eos audeant lite pulsare, „ a quibus ipsos, *utpote dominis, una cum posses-* „ *sionibus distrahi posse*, non dubium est: quam „ de caetero licentiam submovemus: ne quis audeat „ domini nomen in iudicio lacescere: et cujus ipsi „ sunt, ejusdem omnia sua esse cognoscant. Cum „ enim saepissime decretum sit, ne quid de peculio

„ suo quiquam colonorum ignoranti domino praedii,
 „ aut vendere, aut alio modo alienare liceret: quem-
 „ admodum contra ejus personam aequo poterit jure
 „ consistere, *quem nec proprie quidem leges sui*
 „ *juris habere voluerunt*, et acquirendi tantum, non
 „ etiam transferendi potestate permissa, domino, et
 „ acquirere, et habere voluerunt? Sed ut in causis
 „ civilibus hujusmodi hominum generi adversus do-
 „ minos, vel patronos aditum intercludimus, et vo-
 „ cem negamus; (exceptis super exactionibus, in
 „ quibus retro principes facultatem eis super hoc
 „ interpellandi praebuerunt) ita in criminum accu-
 „ satione, quae publica est, non adimitur eis prop-
 „ ter suam suorumque injuriam experiundi licentia.“

Eben so die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius in L. unic. cod. de colonis palaestinis:
 „ Cum per alias provincias, quae subjacent nostrae
 „ serenitatis imperio, lex a majoribus constituta,
 „ *colonos quodam aeternitatis jure detineat, ita ut*
 „ *illis non liceat ex his locis, quorum fructu rele-*
 „ *vantur, abscedere*: nec ea deserere, quae semel
 „ colenda susceperunt, neque id Palaestinae provin-
 „ ciae possessoribus suffragetur: sancimus, ut etiam
 „ per Palaestinam nullus omnino Colonorum suo jure
 „ velut vagus, ac liber exultet, sed exemplo aliarum
 „ provinciarum ita domino fundi teneatur, ut sine
 „ poena suscipientis non possit abscedere: addito eo,
 „ ut possessionis domino revocandi ejus plena tri-
 „ buantur auctoritas.“

Sodann die Kaiser Theodosius und Valentinianus in L. unic. Cod. de colonis Thracensibus:

„ Per universam dioecesin Thraciarum sublato in
 „ perpetuum *humanae capitationis censu, jugatio*
 „ *tantum terrena solvatur*. Et ne forte colonis tri-

„butariae sortis nexibus absolutis, vagandi, et quo
 „libuerit, recedendi facultas permissa videatur, ipsi
 „quidem originario jure teneantur: *et licet condi-*
 „*tione videantur ingenui, servi tamen terrae ipsius,*
 „*cui nati sunt, existimentur*: nec recedendi quo
 „velint, aut permutandi loca habeant facultatem,
 „sed possessores eorum jure utantur, et *patroni*
 „*sollicitudine et domini potestate*. Si quis vero alie-
 „num colonum suscipiendum, retinendumve credi-
 „derit: duas auri libras ei cogatur exsolvere, cujus
 „agros transfuga cultore vacuaverit: ita ut eundem
 „cum omni peculio suo et *agnatione* restituat.“

Und endlich schließlich die Kaiser Valentinianus,
 Theodosius und Arcadius in L. unic. Cod. de colonis
 Illyricianis:

„Colonos, inquilinosque per Illyricum, vicinasque
 „regiones, abeundi rure, in quo eos *originis ag-*
 „*nationisque* merito certum est immorari, licentiam
 „habere non posse censemus. *Inserviant* terris non
 „tributario nexu, *sed nomine et titulo colonorum*:
 „ita ut si abscesserint, et ad alium transierint, re-
 „vocati, vinculis, poenisque subdantur: maneatque
 „eos poena, qui alienum et incognitum recipien-
 „dum esse duxerint: tam in rehibitione operarum,
 „et damni, quod locis, quo deserverant, factum
 „est: quam multae, cujus modum in auctoritate ju-
 „dicis collocamus: ita ut etiam dominus fundi, in
 „quo alienus fuisse monstrabitur, pro qualitate
 „peccati coërcitionem subire cogatur: nec sit igno-
 „rantiae locus, cum ad criminis rationem solum
 „illud suspiciat, quod incognitum sibi tenuit. Ser-
 „vum etiam in memoratis regionibus si quis rece-
 „perit, ignorantis excusatione sublata, quadrupli
 „poena teneatur, operarum praeterea compendiis,

„damnisque praestitis. In libertis etiam, quos pari
 „usurpartione susceperit, is modus sit, quem circa
 „*liberos colonos* duximus retinendum.“

Hier erschienen die Colonen als solche Menschen, die zwar keine Römische Knechte, *servi*, auch keine Freigelassene, *liberti*, waren; die dennoch dasjenige Gut, welches sie gegen einen jährlichen nicht zu erhöhenden Zins oder Leistung (*annuam functionem, Jugationem terrenam*) zu bewirthschaften und zu genießen hatten, ohne Vorwissen und Einwilligung des Herrn dieses Guts, oder des Gutsherrn mit ihrer Verwandtschaft (*cum agnationibus*) nicht verlassen durften; die daher ihrer Eigenschaft als freie Menschen ungeachtet, und obgleich sie freie oder freigeborene Colonen genannt wurden, als Knechte des Bodens, auf welchem sie geboren waren (*servi terrae ipsius, cui nati sunt*) angesehen wurden, folglich für *Glebae sive fundo adscripti* gehalten, und mit dem Gute, woran sie klebten, verkauft wurden. Daß dieses letztere der Fall war, und daß die Colonen in diesem Betrachte mit unter die Immobilien gezählt wurden, beweiset auch noch folgende Stelle aus der *Nov. VII. princip.*, wo es heißt:

„*Neque oeconomum vendere aut donare, aut aliter alienare rem immobilem, domum forsitan, aut agrum, aut colonum, aut municipia rustica etc.*“

Aus allem diesem geht hervor, daß die Römischen Colonen mit den Westphälischen Leibeigenen in ihren Rechtsverhältnissen, bezüglich auf das Gut, worauf sie geboren waren, und dem sie folglich angehörten, oder welches sie als Colonen (*nomine et titulo colonorum*) angenommen, sehr viele Ähnlichkeit gehabt haben, und es scheint keine gewagte Hypothese zu seyn, wenn man anzunehmen geneigt ist, daß die mildere

Westphälische Leibeigenschaft, nach Einführung des Römischen Rechts, aus der alten sflavischen Leibeigenschaft jenen Rechtsverhältnissen gemäß sich gestaltet hat. Wobei so viel als gewiß anzunehmen ist, daß eben so bei den Römischen Colonen, wie bei den Westphälischen Leibeigenen, wegen der Hörigkeit an dem Gute, auch ein Erbrecht an demselben Platz finden muß. Dieses bestätigt sich auch noch dadurch, daß in der angeführten Novelle, welche die Veräußerung der unbeweglichen Kirchengüter verbietet, auch das *jus colonarium* als eine Art der Veräußerung untersagt wird; indem es als eine unwiderrufliche Erbverleihung angesehen wurde.

Wenn daher der Westphälische und selbst der Deutsche Sprachgebrauch, und sogar die Gesessprache die Ausdrücke: Colon, und Colonat, Colonatrecht, *jus colonarium* auf einige Arten der Westphälischen Bauern, respect. Bauerngüter angewendet hat, so ist es nicht zu verkennen, daß man diese Bauern, und diese Bauerngüter mit einem Erbrecht angethan angesehen haben muß, weil sonst die Übertragung und Anwendung dieser Ausdrücke durchaus keinen vernünftigen Grund gehabt haben könnten.

Diesemnach drückt Colonat, Colonatrecht (*jus colonarium*, *jus coloniae perpetuae*) in der großen Allgemeinheit, worin es in Westphalen, und vornämlich in dem Märkischen gebraucht wird, das Recht des Inhabers oder Besizers eines Bauerngutes aus, dasselbe gegen gewisse bedungene oder durch Herkommen feststehende Prästationen an denjenigen, wovon das Gut hergekommen, oder zu Gunsten wessen dieselbe von dem Gute geleistet werden, zu genießen und zu benutzen, verbunden mit dem Rechte, dasselbe im Wege der Erbfolge auf Einen seiner Nachkommenschaft, oder auf Einen derjenigen, welche durch die Vorsehung der Vorfahren

dazu berufen worden, zu übertragen; es mag übrigens dieses Erbrecht, oder Vererbungsrecht in einem getheilten oder nutzbaren Eigenthume, oder in einem erblichen Nutzungsrechte seinen Grund haben; verbunden aber an Seiten des Gutsherrn mit dem Rechte des Heimfalls oder der Rückkehr in Ermangelung successionsfähiger Erben, oder in sonstigen durch Vertrag, Gesetz oder Herkommen bestimmten Fällen.

Niemand, der Westphalen mehr als vom bloßen Durchreisen, oder höchstens aus einem kurzen Aufenthalte kennt, der daselbst eingeboren und eingebürgert ist, wird es nämlich bezweifeln, daß mit dem Ausdrucke Colonat nur ein solches Erbrecht bezeichnet, und daß nur ein solcher erbberechtigter Besitzer mit dem Namen Colon benannt wird. — Wobei jedoch bemerkt werden muß, daß, wenn das im Colonatverhältnisse sich befindende Gut, oder die Colonie selbst zuweilen auch das Colonat geheißen wird, dieses aus Mangel richtiger Begriffe geschieht.

S. 4.

Uebrigens ist auch aus der Häufigkeit, und aus der großen Durchgängigkeit, worin wir in Westphalen die Ausdrücke: Colon und Colonatrecht bei den Bauern, und den Bauerngütern gebraucht finden, der Schluß nicht gewagt zu nennen, daß man daselbst eben so häufig und eben so durchgängig mit den Bauerngütern ein Erbrecht verbunden halte. Es mußte uns daher unbegreiflich scheinen, wie der Herr Präsident, jetziger Appellations-Gerichtsrath

Müller in seinem Werke über das Güterwesen
Seite 13.

so ohne weiteres, und gleichsam dogmatisch habe aussprechen können:

„Die Zahl nicht erbpächtiger Güter ist sogar
„bei Weitem die größte.“

wenn wir dafür halten dürften, daß damit auch das allgemeine Güterwesen in Westphalen bezieht seyn solle. Der Herr Verfasser behandelt in seinem Buche hauptsächlich nur das Hobs- und Behändigungs-Wesen, wie es von der Abtei Werden ausgegangen ist, und wenn es auch gewiß ist, daß sehr viele Hobs- und Behändigungs-Güter in den zur Frage liegenden Provinzen sich befinden, welche von daraus relevirten, so würde es doch nur um so gewisser zu Irrthümern und Mißbegriffen führen, wenn man hieraus Schlüsse auf das Güterwesen daselbst im Allgemeinen entnehmen wollte, als die Abtei Werden jenseits der Ruhr gelegen war, welche als die Grenze, woran das alte Sachsenrecht endete, bis zu den neuesten Zeiten eine so schroffe Abscheidung in dem Bauerngüterwesen der dasigen Gegend gezeigt hat.

Wenn genannter Herr Verfasser a. a. D. ferner sagt:

„Wie darüber alte Forscher des deutschen Güter-
„wesens einverstanden sind,“

so hätte man, wenn übrigens auch diese Stelle von den Westphälischen Provinzen verstanden seyn soll, gewünscht, daß einige oder einer dieser Forscher namhaft gemacht worden wäre. Die Forschung, welche uns der Herr zc. Müller hier liefert, kann uns in Ansehung dieser Provinzen zu einem solchen Einverständnis aus dem vorbesagten Grunde um so weniger führen, als die Quellen und Urkunden, mittelst welcher derselbe diese Forschung angestellt hat, in so fern sie das Bauerngüterwesen betreffen, nur Verleihungen zu Hobs- und Behändigungs-Rechten zum Gegenstande haben,

die nach seinem eigenen mehrfachen Eingeständnisse überall ein Erbrecht mit sich führen.

Was die Forschungen betrifft, die in Hinsicht des deutschen Bauerngüterwesens überhaupt angestellt worden, so sagt auch

Danz in seinem Handbuche des heutigen deutschen Privatrechts Thl. 5. S. 518:

„ Schon die bloße Erinnerung an den Zustand der
 „ deutschen Bauern in älteren Zeiten gewährt durch
 „ sich selbst die Ueberzeugung, daß der bei weitem größere
 „ Theil derselben ursprünglich ohne Erbrecht gewesen
 „ seyn muß u. s. w.“

Allein hiedurch deutet dieser geachtete und geehrte Schriftsteller nur auf die Vermuthung gegen die Erbllichkeit der Bauerngüter in älteren Zeiten hin; für die neuere Zeit spricht derselbe in der Fortsetzung des S. das gerade Gegentheil aus, wenn er sagt:

„ Nur die Erfahrung, die nach und nach lehrte, daß
 „ es nicht bloß Vorthail des Bauern sey, wenn er
 „ zum Erbrecht gelange, sondern daß damit auch der
 „ größere Nutzen des Guts- oder Grundherrn selbst,
 „ desgleichen das allgemeine Beste des Landes in gleich
 „ hohem Grade befördert werde, und endlich der mächtige
 „ Drang des Beispiels vermochte die Gutsherren
 „ allmählig, den Hintersassen ihre Besitzungen erblich
 „ zu überlassen. Ungleich langsamer und in manchen
 „ Gegenden gar nicht würde diese Veränderung zu
 „ Stande gekommen seyn, wenn nicht von Seiten der
 „ gesetzgebenden oder oberstrichterlichen Gewalt alle
 „ Maßregeln dahin gerichtet worden wären, dieses Erbrecht
 „ zu befördern und immer mehr zu befestigen. Von
 „ der Zeit an, insonderheit, seit welcher man alle Bauern
 „ als steuerbare Untertanen zu betrachten
 „ anfing, mußte nothwendig ein neuer höchst dringen-

„der Beweggrund für die höchste Staatsgewalt ent-
 „stehen, aus solchen erbliche Besitzer ihrer Güter zu
 „machen.“ — Sodann fährt der Verfasser fort, daß
 es dennoch nicht überall gelungen, aus den Bauern
 erbliche Besitzer zu machen; schließt aber damit:

„Allein dieser Ausnahme ohngeachtet kann man doch
 „immer mit Grund behaupten, daß bei weitem der
 „größere Theil der Bauern in Deutschland heut zu
 „Tage Erbrecht gewonnen haben, und daß daher für
 „letzteres, als die Regel in zweifelhaften Fällen
 „stets die Vermuthung streite.“

Hiermit stimmen

Puffendorf in Observat. jur. universi Tom.
 IV. obs. 64.

und

Struben Rechtliche Bedenken Thl. III. Bed. 164.
 und IV. Bed. 14. und Bed. 64.

überein.

Ueberhaupt wird die Frage über die Erbllichkeit der
 Bauerngüter, welche hier nur im Allgemeinen berührt
 ist, weil sie im Allgemeinen in Zweifel hat gezogen
 werden wollen, sich bei der Untersuchung des Bauern-
 güterwesens in den einzelnen Provinzen und bei den
 einzelnen Güterarten wiederholen, und dort ihre jedes-
 malige Beantwortung finden.

